Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

24.06.1986 - Drucksache 11/662

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/662
24. 06. 86

Mitteilung des Senats vom 24. Juni 1986

Gesetz zum Abkommen über die Zuständigkeit für die Zulassung zur Prüfung als vereidigter Buchprüfer nach § 131 Abs. 3 und als Wirtschaftsprüfer nach § 131 c Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend den Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen über die Zuständigkeit für die Zulassung zur Prüfung als vereidigter Buchprüfer nach § 131 Abs. 3 und als Wirtschaftsprüfer nach § 131 c Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung mit der Bitte um Beschlußfassung.

Der Senat bittet um dringliche Behandlung des Gesetzentwurfes im Hinblick darauf, daß Anträge auf Zulassung zu Prüfungen nach §§ 131 und 131 c Wirtschaftsprüferordnung ab 1. Juli 1986 gestellt werden können und es daher möglichst umgehend der Begründung einer einheitlichen gemeinsamen Zulassungsstelle der Länder bedarf.

Anlage 1

Gesetz zum Abkommen über die Zuständigkeit für die Zulassung zur Prüfung als vereidigter Buchprüfer nach § 131 Abs. 3 und als Wirtschaftsprüfer nach § 131 c Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 13. Mai 1986 in Kiel, am 22. Mai 1986 in Bremen, am 28. Mai 1986 in Hannover und am 4. Juni 1986 im Hamburg unterzeichneten Abkommen über die Zuständigkeit für die Zulassung zur Prüfung als vereidigter Buchprüfer nach § 131 Abs. 3 und als Wirtschaftsprüfer nach § 131 c Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, wird im Bremischen Gesetzblatt bekanntgemacht.

Begründung

Die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben durch Abkommen vom 29. Januar 1963 bei der in Hamburg für die Durchführung der Wirtschaftsprüferordnung zuständigen Behörde einen gemeinsamen Zulassungs- und Prüfungsausschuß für das Wirtschaftsprüfer-Examen errichtet.

Die Zuständigkeit dieses gemeinsamen Zulassungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Wirtschaftsprüferordnung erstreckt sich allerdings nicht auf die erst durch Artikel 6 des Gesetzes zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz) vom 24. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) neu eingeführten Zulassungsverfahren zur Prüfung als vereidigter Buchprüfer nach § 131 Abs. 3 und als Wirtschaftsprüfer („erleichterte Übergangsprüfung") nach § 131 c Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung.

Das vorliegende neue Abkommen (Anlage) über die Zuständigkeit für die zuletzt genannten Zulassungsverfahren ergänzt insofern die Regelungen des Abkommens

von 1963 und trägt damit der bewährten Zusammenarbeit der vier norddeutschen Küstenländer bei der Durchführung der Prüfungen auf Grundlage der Wirtschaftsprüferordnung Rechnung.

Durch Artikel 1 des Abkommens werden die nach § 131 Abs. 3 bzw. § 131 c Abs. 5 Wirtschaftsprüferordnung den jeweils für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden obliegenden Aufgaben einheitlich auf die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg übertragen, der nach Maßgabe des Artikels 2 des Abkommens zweckmäßigerweise zugleich insoweit auch die Dienstaufsicht zustehen soll. Artikel 3 des Abkommens stellt in wirtschaftlicher und zweckmäßiger Weise die Finanzierung der Zulassungsstelle sicher. Artikel 4 des Abkommens betrifft die Kündigung, Artikel 5 des Abkommens enthält den bei Übertragung von Hoheitsaufgaben üblichen Ratifizierungsvorbehalt und regelt das Inkrafttreten.

Das von den Wirtschaftsministern/-senatoren der vier beteiligten Länder unterzeichnete Abkommen ist als Anlage beigefügt.

Anlage 2

Abkommen über die Zuständigkeit für die Zulassung zur Prüfung als vereidigter Buchprüfer nach § 131 Abs. 3 und als Wirtschaftsprüfer nach § 131 c Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

sowie

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Wirtschaft und Außenhandel,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch
den Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr,

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein,
dieser vertreten durch
den Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgendes Abkommen:

Artikel 1

Die Aufgaben nach § 131 Abs. 3 und § 131 c Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), werden von den zuständigen Behörden der Freien Hansestadt Bremen und der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein auf die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg übertragen.

Artikel 2

Die Freie und Hansestadt Hamburg übt die Dienstaufsicht über die mit den in Artikel 1 genannten Aufgaben befaßte Behörde bei der Zulassung von Bewerbern aus den übrigen vertragschließenden Ländern jeweils im Benehmen mit diesen Ländern aus.

Artikel 3

Die Kosten für die Erfüllung der in Artikel 1 genannten Aufgaben trägt die Freie und Hansestadt Hamburg. Die Zulassungsgebühren fließen der Freien und Hansestadt Hamburg zu. Soweit die Einnahmen die Ausgaben nicht decken, wird der Fehlbetrag jährlich nach dem Anteil der Bewerber auf die vertragschließenden Länder umgelegt.

Artikel 4

Das Abkommen kann von jedem vertragschließenden Land mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1989.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt.

(2) Sobald drei Länder ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, tritt das Abkommen für diese drei Länder mit dem Tage in Kraft, der auf den Tag der Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde folgt. Für das Land, dessen Ratifikationsurkunde später hinterlegt wird, tritt das Abkommen am Tage nach dieser Hinterlegung in Kraft.

(3) Die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg teilt den übrigen beteiligten Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Hamburg, den 4. Juni 1986

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
gez. Lange

Bremen, den 22. Mai 1986

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Wirtschaft und Außenhandel
gez. Lenz

Hannover, den 28. Mai 1986

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister für Wirtschaft und Verkehr
gez. Breuel

Kiel, den 13. Mai 1986

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
gez. Biermann

Druck: Anker-Druck Bremen